Netzentgelte Strom E-Werk Wanfried von Scharfenberg GmbH & Co. KG

Entgelte gültig ab **01.01.2027** vorläufig

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	17,78	7,22	187,17	0,44
Umspannung MS/NS	25,82	8,19	214,57	0,64
Niederspannung (NS)	27,94	8,48	139,64	4,01

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	91,25	7,69
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	2,87
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	2,87
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	2,87

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	124,90	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	3,08

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	3,08	7,69	12,40

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1: 01.01. - 31.03. FBWE	01:00-04:00	alle restlichen Zeiten	10:00-12:00
Quartal 2: 01.04. - 30.06. FBWE		alle restlichen Zeiten	
Quartal 3: 01.07. - 30.09. FBWE		alle restlichen Zeiten	
Quartal 4: 01.10. - 31.12. FBWE	01:00-04:00	alle restlichen Zeiten	10:00-12:00

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	56,43	67,71	79,00
Umspannung MS/NS	67,66	81,19	94,72
Niederspannung (NS)	122,73	147,27	171,82

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	31,20	0,44
Umspannung MS/NS	35,76	0,64
Niederspannung (NS)	23,27	4,01

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	525,00
MS Wandler	225,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	329,00
NS Wandler	21,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung *(Preise je Turnusablesung)*	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	13,00
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	19,00
Prepaymentzähler	13,00
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21)	13,00
NS-Wandlersatz	21,00
Schaltgerät	8,40

Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	50,00

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	1,28
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß Beschluss im Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom **BK6-20-160 vom 21.12.2020** wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit gegenüber dem Anschlussnutzer dar. Die Verrechnung beruht auf freiwilliger Basis und erfordert eine einvernehmliche Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Darüber hinaus sind die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,446 [1]
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	**ct/kWh**
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	1,559 [1]
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 [1]
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh [2]	0,025 [1]
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	**ct/kWh**
verbrauchsunabhängig	0,941 [1]

Gemäß **§ 22 EnFG** verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWK-G-Umlage auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Voraussetzung hierfür ist die erteilung der EU-Beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Diese liegt derzeit noch nicht vor.

[1] Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

[2] sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner [3]	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

[3] Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).